Deutscher Bundestag
8. Wahlperiode

Drucksache 8/1006

10. 10. 77

Sachgebiet 7

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Entwurf eines Beschlusses des Assoziationsrates EWG-Türkei zur Änderung des Beschlusses Nr. 5/72 über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen zur Anwendung der Artikel 2 und 3 des Zusatzprotokolls zum Abkommen von Ankara

Entwurf eines Beschlusses des Assoziationsrates EWG-Türkei betreffend die Anwendung von Artikel 3 des Zusatzprotokolls zum Abkommen von Ankara auf in den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft hergestellte Waren

Entwurf eines Beschlusses des Assoziationsrates EWG-Türkei zur Änderung des Beschlusses Nr. 3/72 zur Regelung des Verfahrens über die Erhebung des Anteilzolls nach Artikel 3 Abs. 1 des Zusatzprotokolls zum Abkommen von Ankara

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates über die Anwendung des Beschlusses Nr. . . . ./77 des Assoziationsrates EWG-Türkei zur Änderung des Beschlusses Nr. 5/72 über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen zur Anwendung der Artikel 2 und 3 des Zusatzprotokolls zum Abkommen von Ankara

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates über die Anwendung von im Rahmen der Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Türkei erlassenen Vorschriften betreffend den Verkehr von Waren, die unter Verwendung von Waren aus dritten Ländern hergestellt sind, welche sich weder in der Gemeinschaft noch in der Türkei im freien Verkehr befanden

»EG-Dok. S/1484/77 (NT 19)«

Druck: Thenée Druck KG, 53 Bonn, Tel.: (02221) 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1, Postfach 821, Goethestr. 56, Tel. (02221) 36 35 51

Entwurf eines Beschlusses des Assoziationsrates EWG-Türkei zur Änderung des Beschlusses Nr. 5/72 über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen zur Anwendung der Artikel 2 und 3 des Zusatzprotokolls zum Abkommen von Ankara

DER ASSOZIATIONSRAT —

gestützt auf das Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Türkei,

gestützt auf das Zusatzprotokoll zu diesem Abkommen, insbesondere auf Artikel 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Auf Gemeinschaftsebene sind die meisten im internationalen Handel verwendeten Papiere an das von der Wirtschaftskommission für Europa geschaffene Rahmenmuster angeglichen worden. Es erscheint deshalb angezeigt, auch die Vordruckmuster der Warenverkehrsbescheinigungen A.TR.1 und A.TR.3 im Anhang zu dem Beschluß Nr. 5/72 vom 29. Dezember 1972 über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen zur Anwendung der Artikel 2 und 3 des Zusatzprotokolls zum Abkommen von Ankara durch Vordruckmuster zu ersetzen, die an das genannte Rahmenmuster angeglichen sind —

BESCHLIESST:

Artikel 1

1. Die Muster der Vordrucke der Warenverkehrsbescheinigungen A.TR.1 und A.TR.3 im Anhang des Beschlusses Nr. 5/72 werden durch die Vordruckmuster im Anhang zu vorliegendem Beschluß ersetzt.
2. Den bisherigen Vordruckmustern entsprechende Vordrucke für Warenverkehrsbescheinigungen A.TR.1 und A.TR.3 dürfen bis einschließlich 31. Dezember 1978 weiterverwendet werden.

Artikel 2

Dieser Beschluß gilt ab 1. Januar 1978.

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes vom 27. Juli 1957 zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramtes vom 6. Oktober 1977 – 14 – 680 70 – E – Zo 208/77:

Die Vorlagen sind mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 21. September 1977 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu den genannten Kommissionsvorlagen ist nicht vorgesehen.

Mit der alsbaldigen Beschlußfassung durch den Rat ist zu rechnen.

WARENVERKEHRSBESCHEINIGUNG

1. Ausführer (Name, vollständige Anschrift, Staat)

A. TR. 1 Nr. **A** 000000

Vor dem Ausfüllen Anmerkungen auf der Rückseite beachten

2. Frachtpapier (Ausfüllung freigestellt)
Nr. vom

3. Empfänger (Name, vollständige Anschrift, Staat)
(Ausfüllung freigestellt)

4. ASSOZIATION
zwischen der
EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT
und
der TÜRKEI

5. Ausfuhrstaat

6. Bestimmungsstaat (1)

7. Angaben über die Beförderung
(Ausfüllung freigestellt)

8. Bemerkungen (2)

9. Laufende Nr.

10. Zeichen, Nummern, Anzahl und Art der Packstücke (bei lose geschütteten Waren je nach Fall Name des Schiffes, Waggon- oder Kraftwagennummer); Warenbezeichnung

11. Rohgewicht (kg) oder andere Maße (hl, m³, usw.)

12. BESCHEINIGUNG DER ZOLLSTELLE

Die Richtigkeit der Erklärung wird bescheinigt
Ausfuhrpapier (3)
Art/Muster Nr.
vom
Zollstelle
Ausstellender Staat

Stempel

.... (Ort und Datum)

.... (Unterschrift)

13. ERKLÄRUNG DES AUSFÜHRERS

Der Unterzeichner erklärt, daß die vorgenannten Waren die Voraussetzungen erfüllen, um diese Bescheinigung zu erlangen.

.... (Ort und Datum)

.... (Unterschrift)

1) Anzugeben ist der Mitgliedstaat oder Türkei

2) Hier ist gegebenenfalls der Vermerk „Anteilzoll EWG-Türkei" anzubringen

3) Nur auszufüllen, wenn im Ausfuhrstaat erforderlich

14. ERSUCHEN UM NACHPRÜFUNG, zu übersenden an:	15. ERGEBNIS DER NACHPRÜFUNG
Es wird um Überprüfung dieser Bescheinigung auf ihre Echtheit und Richtigkeit ersucht.	Die Nachprüfung hat ergeben, daß diese Bescheinigung (1) ☐ von der auf ihr angegebenen Zollbehörde ausgestellt worden ist und daß die darin enthaltenen Angaben richtig sind. ☐ nicht den Erfordernissen für ihre Echtheit und für die Richtigkeit der darin enthaltenen Angaben entspricht (siehe beigefügte Bemerkungen).
.... (Ort und Datum) Stempel	.... (Ort und Datum) Stempel
.... (Unterschrift)	.... (Unterschrift) (1) Zutreffendes Feld ankreuzen.

I. WAREN, FÜR DIE EINE WARENVERKEHRSBESCHEINIGUNG A. TR. 1 AUSGESTELLT WERDEN KANN

1. Eine Warenverkehrsbescheinigung A. TR. 1 kann nur für Waren ausgestellt werden, die im Ausfuhrstaat unter eine der nachstehenden Gruppen fallen:
   a) Waren, die im Ausfuhrstaat hergestellt sind, einschließlich derjenigen, die ganz oder teilweise unter Verwendung von Erzeugnissen hergestellt sind, für welche die auf sie anwendbaren Zölle und Abgaben gleicher Wirkung erhoben und nicht vollständig oder teilweise rückvergütet worden sind;
   b) Waren, die sich im freien Verkehr befinden (Waren aus dritten Ländern, für die die Einfuhrförmlichkeiten erfüllt und die Zölle und Abgaben gleicher Wirkung erhoben und nicht vollständig oder teilweise rückvergütet worden sind);
   c) Waren, die im Ausfuhrstaat unter Verwendung von Erzeugnissen hergestellt sind, für welche die auf sie anwendbaren Zölle und Abgaben gleicher Wirkung nicht erhoben oder für welche diese vollständig oder teilweise rückvergütet worden sind, sofern in den dafür in Betracht kommenden Fällen der für sie vorgesehene Anteilzoll erhoben wird;

   Zur Beachtung: Jede Warenverkehrsbescheinigung A. TR. 1, die sich auf Waren bezieht, die in der Gemeinschaft unter Verwendung von Erzeugnissen aus dritten Ländern hergestellt worden sind, für die weder in der Gemeinschaft noch in der Türkei die auf sie anwendbaren Zölle und Abgaben gleicher Wirkung erhoben worden sind, ist mit dem Vermerk „Anteilzoll-Türkei" zu versehen.

   d) Waren, die vorher aus einem Partnerstaat des Abkommens eingeführt worden sind und bei der Ausfuhr aus diesem Staat zu einer der vorgenannten Gruppen a), b) oder c) gehörten.

   Zur Beachtung: Falls für die in den Ausfuhrstaat ursprünglich eingeführten Waren eine Warenverkehrsbescheinigung mit dem Vermerk „Anteilzoll-Türkei" ausgestellt worden war, muß auf allen als Ersatz für die ursprüngliche Warenverkehrsbescheinigung ausgestellten Warenverkehrsbescheinigungen A. TR. 1 der gleiche Vermerk angebracht werden.
2. Bei landwirtschaftlichen Erzeugnissen müssen außerdem die zusätzlichen Voraussetzungen erfüllt sein, die für sie vorgesehen sind.
3. Eine Warenverkehrsbescheinigung A. TR. 1 darf nicht ausgestellt werden für Waren, die ursprünglich unter Inanspruchnahme einer besonderen Zollregelung auf Grund ihres Ursprungs oder ihrer Herkunft aus dritten Ländern eingeführt worden und deshalb im Sinne des Assoziierungsabkommens nicht als im freien Verkehr befindlich anzusehen sind.

II. ANWENDUNGSBEREICH DER WARENVERKEHRSBESCHEINIGUNG A. TR. 1

Die Warenverkehrsbescheinigung A. TR. 1 darf nur verwendet werden, sofern die Waren, auf die sie sich bezieht, aus dem Ausfuhrstaat unmittelbar in den Einfuhrstaat befördert werden. Eine unmittelbare Beförderung aus dem Ausfuhrstaat in den Einfuhrstaat liegt nur vor:

a) wenn die Waren befördert werden, ohne dabei das Gebiet eines anderen Landes als das der Gemeinschaft oder der Türkei zu berühren;

b) wenn die Waren über das Gebiet eines oder mehrerer anderer Länder als das der Gemeinschaft oder der Türkei befördert oder dort umgeladen werden, sofern die Beförderung durch diese Länder oder die Umladung auf Grund eines einzigen in der Gemeinschaft oder der Türkei ausgestellten Frachtpapiers erfolgt.

N. B. Der Ausführer muß sich vergewissern, ob die Waren „unmittelbar" in den Einfuhrstaat „befördert" werden, bevor er bei den Zollbehörden des Ausfuhrstaats die Ausstellung einer Warenverkehrsbescheinigung A. TR. 1 beantragt. Liegt eine Beförderung unter diesen Voraussetzungen nicht vor, so kann im Einfuhrstaat auf die Waren die Präferenzregelung nur gegen Vorlage einer Warenverkehrsbescheinigung A. TR. 3 angewandt werden.

III. REGELN, DIE BEI DER AUSSTELLUNG DER WARENVERKEHRSBESCHEINIGUNG A. TR 1 ZU BEACHTEN SIND

1. Die Warenverkehrsbescheinigung A. TR. 1 ist in einer der Sprachen, in denen das Abkommen abgefaßt ist, und in Übereinstimmung mit den innerstaatlichen Rechtsvorschriften des Ausfuhrstaats auszufüllen. Wird die türkische Sprache verwendet, so ist sie außerdem in einer der Amtssprachen der Gemeinschaft auszufüllen.
2. Die Warenverkehrsbescheinigung A. TR. 1 ist in Maschinenschrift oder handschriftlich auszufüllen; im letzteren Fall muß sie mit Tinte oder Kugelschreiber und in Blockschrift ausgefüllt werden. Rasuren oder Übermalungen sind unzulässig. Änderungen sind so vorzunehmen, daß die irrtümlichen Eintragungen gestrichen und gegebenenfalls die beabsichtigten Eintragungen hinzugefügt werden. Jede so vorgenommene Änderung muß von dem, der die Bescheinigung ausgefüllt hat, gebilligt und von der Zollbehörde bestätigt werden.
3. Jeder Warenposten, der in der Warenverkehrsbescheinigung A. TR. 1 aufgeführt ist, muß mit einer laufenden Nummer versehen sein. Unmittelbar unter der letzten Eintragung ist ein waagerechter Schlußstrich zu ziehen. Leerfelder sind durch Streichungen unbrauchbar zu machen.
4. Die Waren sind nach dem Handelsbrauch so genau zu bezeichnen, daß die Feststellung der Nämlichkeit (Identität) möglich ist.
5. Der Ausführer oder der Frachtführer kann in dem Teil der Bescheinigung, der für die „Erklärung des Ausführers" bestimmt ist, einen Hinweis auf das Frachtpapier anbringen. Es wird dem Ausführer oder dem Frachtführer empfohlen, in den Frachtpapieren, die die Waren begleiten, die Seriennummer der Warenverkesrbescheinigung A. TR. 1 zu vermerken.

IV BEDEUTUNG DER WARENVERKEHRSBESCHEINIGUNG A. TR. 1

Die ordnungsgemäß verwendete Warenverkehrsbescheinigung A. TR. 1 ermöglicht es, daß auf die in ihr beschriebenen Waren im Einfuhrstaat die Präferenzregelung – schrittweiser Abbau der Zölle und der mengenmäßigen Beschränkungen sowie aller Maßnahmen gleicher Wirkung – angewandt wird. Falls jedoch die Warenverkehrsbescheinigung A. TR 1 den Vermerk „Anteilzoll-Türkei" trägt, wird in den Mitgliedstaaten der EWG die Präferenzregelung auf die in der Warenverkehrsbescheinigung aufgeführten Waren nicht angewandt. Die Zollbehörden des Einfuhrstaats können, wenn sie es für erforderlich halten, die Vorlage weiterer Nachweise verlangen, insbesondere der Frachtpapiere, die die Waren begleitet haben.

V. FRIST FÜR DIE VORLAGE DER WARENVERKEHRSBESCHEINIGUNG A. TR. 1

Die Warenverkehrsbescheinigung A. TR. 1 muß innerhalb einer Frist von drei Monaten, vom Tage ihrer Ausstellung an gerechnet, der Zollstelle des Einfuhrstaats vorgelegt werden, bei der die Waren gestellt werden.

WARENVERKEHRSBESCHEINIGUNG

1. Ausführer (Name, vollständige Anschrift, Staat)

A. TR. 3 Nr. **A** 000000

Vor dem Ausfüllen Anmerkungen auf der Rückseite beachten

2. Frachtpapier (Ausfüllung freigestellt)
Nr. vom

3. Empfänger (Name, vollständige Anschrift, Staat)
(Ausfüllung freigestellt)

4.
ASSOZIATION
zwischen der
EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT
und
der TÜRKEI

5. Ausfuhrstaat

6. Bestimmungsland im Zeitpunkt der Ausfuhr

7. Angaben über die Beförderung
(Ausfüllung freigestellt)

8. Bemerkungen (1)

(1) Hier ist gegebenenfalls der Vermerk „Anteilzoll EWG-Türkei" anzubringen

9. Laufende Nr.	10. Zeichen, Nummern, Anzahl und Art der Packstücke (bei lose geschütteten Waren je nach Fall Name des Schiffes, Waggon- oder Kraftwagennummer); Warenbezeichnung	11. Tarifnummer	12. Rohgew. (kg)	13. Eigengew. (kg) o. andere Maße (hl, m^3, usw.)

14. BESCHEINIGUNG DER ZOLLSTELLE

Zollbefund unter Angabe der Mittel zur Nämlichkeitssicherung (2)

(2) Siehe Rückseite

Die Richtigkeit der Erklärung wird bescheinigt
Ausfuhrpapier (3)
Art/Muster Nr.
vom
Zollstelle
Ausstellender Staat

Stempel

(Ort und Datum)

(Unterschrift)

(3) Nur auszufüllen, wenn im Ausfuhrstaat erforderlich

15. ERKLÄRUNG DES AUSFÜHRERS

Der Unterzeichner erklärt, daß die vorgenannten Waren die Voraussetzungen erfüllen, um diese Bescheinigung zu erlangen.

Verladeort

(Ort und Datum)

(Unterschrift)

16. ERSUCHEN UM NACHPRÜFUNG, zu übersenden an:	17. ERGEBNIS DER NACHPRÜFUNG
Es wird um Überprüfung dieser Bescheinigung auf ihre Echtheit und Richtigkeit ersucht.	Die Nachprüfung hat ergeben, daß diese Bescheinigung (1) ☐ von der auf ihr angegebenen Zollbehörde ausgestellt worden ist und daß die darin enthaltenen Angaben richtig sind. ☐ nicht den Erfordernissen für ihre Echtheit und für die Richtigkeit der darin enthaltenen Angaben entspricht (siehe beigefügte Bemerkungen).
.... (Ort und Datum) **Stempel**	.... (Ort und Datum)
.... (Unterschrift)	.... (Unterschrift) (1) Zutreffendes Feld ankreuzen.

I. WAREN, FÜR DIE EINE WARENVERKEHRSBESCHEINIGUNG A. TR. 3 AUSGESTELLT WERDEN KANN

1. Eine Warenverkehrsbescheinigung A. TR 3 kann nur für Waren ausgestellt werden, die im Ausfuhrstaat unter eine der nachstehenden Gruppen fallen:
   a) Waren, die im Ausfuhrstaat hergestellt sind, einschließlich derjenigen, die ganz oder teilweise unter Verwendung von Erzeugnissen hergestellt sind, für welche die auf sie anwendbaren Zölle und Abgaben gleicher Wirkung erhoben und nicht vollständig oder teilweise rückvergütet worden sind;
   b) Waren, die sich im Ausfuhrstaat im freien Verkehr befinden (Waren aus dritten Ländern, für die die Einfuhrförmlichkeiten erfüllt und die Zölle und Abgaben gleicher Wirkung erhoben und nicht vollständig oder teilweise rückvergütet worden sind);
   c) Waren, die im Ausfuhrstaat unter Verwendung von Erzeugnissen hergestellt sind, für welche die auf sie anwendbaren Zölle und Abgaben gleicher Wirkung nicht erhoben oder für welche diese vollständig oder teilweise rückvergütet worden sind, sofern in den dafür in Betracht kommenden Fällen der für sie vorgesehene Anteilzoll erhoben wird;

      Zur Beachtung: Jede Warenverkehrsbescheinigung A. TR. 3, die sich auf Waren bezieht, die in der Gemeinschaft unter Verwendung von Erzeugnissen aus dritten Ländern hergestellt worden sind, für die weder in der Gemeinschaft noch in der Türkei die auf sie anwendbaren Zölle und Abgaben gleicher Wirkung erhoben worden sind, ist mit dem Vermerk „Anteilzoll-Türkei" zu versehen.
   d) Waren, die vorher aus einem Partnerstaat des Abkommens eingeführt worden sind und bei der Ausfuhr aus diesem Staat zu einer der vorgenannten Gruppen a), b) oder c) gehörten.

      Zur Beachtung: Falls für die in den Ausfuhrstaat ursprünglich eingeführten Waren eine Warenverkehrsbescheinigung mit dem Vermerk „Anteilzoll-Türkei" ausgestellt worden war, muß auf allen als Ersatz für die ursprüngliche Warenverkehrsbescheinigung ausgestellten Warenverkehrsbescheinigungen A. TR. 3 der gleiche Vermerk angebracht werden.
2. Bei landwirtschaftlichen Erzeugnissen müssen außerdem die zusätzlichen Voraussetzungen erfüllt sein, die für sie vorgesehen sind.
3. Eine Warenverkehrsbescheinigung A. TR. 3 darf nicht ausgestellt werden für Waren,
   a) die auf Grund der für sie vorgesehenen Vorschriften unmittelbar aus dem Ausfuhrstaat in den Einfuhrstaat befördert werden müssen;
   b) die ursprünglich unter Inanspruchnahme einer besonderen Zollregelung auf Grund ihres Ursprungs oder ihrer Herkunft aus dritten Ländern eingeführt worden und deshalb im Sinne des Assoziierungsabkommens nicht als im freien Verkehr befindlich anzusehen sind.

II. ANWENDUNGSBEREICH DER WARENVERKEHRSBESCHEINIGUNG A. TR. 3

Eine Warenverkehrsbescheinigung A. TR. 3 kann verwendet werden, wenn für die Waren eine Warenverkehrsbescheinigung A. TR. 1 nicht benutzt werden kann, weil die Waren aus dem Ausfuhrstaat nicht unmittelbar in den Einfuhrstaat befördert werden. Eine unmittelbare Beförderung aus dem Ausfuhrstaat liegt nur vor:

a) wenn die Waren befördert werden, ohne dabei das Gebiet eines anderen Landes als das der Gemeinschaft oder der Türkei zu berühren;

b) wenn die Waren über das Gebiet eines oder mehrerer anderer Länder als das der Gemeinschaft oder der Türkei befördert oder dort umgeladen werden, sofern die Beförderung durch diese Länder oder die Umladung eines einzigen in der Gemeinschaft oder der Türkei ausgestellten Frachtpapiers erfolgt.

Eine Warenverkehrsbescheinigung A. TR. 3 kann insbesondere für Waren beantragt werden, die aus einem Partnerstaat in einen Staat versandt werden, der nicht der Assoziation angehört, um von dort aus voraussichtlich später in einen anderen Partnerstaat wiederausgeführt zu werden.

III REGELN, DIE BEI DER AUSSTELLUNG DER WARENVERKEHRRSBESCHEINIGUNG A TR. 3 ZU BEACHTEN SIND

1. Die Warenverkehrsbescheinigung A. TR. 3 ist in einer der Sprachen, in denen das Abkommen abgefaßt ist, und in Übereinstimmung mit den innerstaatlichen Rechtsvorschriften des Ausfuhrstaats auszufüllen. Wird die türkische Sprache verwendet, so ist sie außerdem in einer der Amtssprachen der Gemeinschaft auszufüllen.
2. Die Warenverkehrsbescheinigung A. TR. 3 ist in Maschinenschrift oder handschriftlich auszufüllen; im letzteren Fall muß sie mit Tinte oder Kugelschreiber und in Blockschrift ausgefüllt werden. Rasuren oder Übermalungen sind unzulässig. Änderungen sind so vorzunehmen, daß die irrtümlichen Eintragungen gestrichen und gegebenenfalls die beabsichtigten Eintragungen hinzugefügt werden. Jede so vorgenommene Änderung muß von dem, der die Bescheinigung ausgefüllt hat, gebilligt und von der Zollbehörde bestätigt werden.
3. Die auf der zweiten Seite der Warenverkehrsbescheinigung A. TR. 3 enthaltene „Erklärung des Ausführers" muß vollständig ausgefüllt werden. Insbesondere müssen der Verladeort, das Versanddatum und das Bestimmungsland im Zeitpunkt der Ausfuhr angegeben werden.
4. Jeder Warenposten, der in der Warenverkehrsbescheinigung A. TR. 3 aufgeführt ist, muß mit einer laufenden Nummer versehen sein. Unmittelbar unter der letzten Eintragung ist ein waagerechter Schlußstrich zu ziehen. Leerfelder sind durch Streichungen unbrauchbar zu machen.
5. Die Waren sind nach dem Handelsbrauch so genau zu bezeichnen und zu beschreiben, daß ihre Nämlichkeit (Identität) leicht festgestellt werden kann. Diese Beschreibung ist für jede Ware durch die Angabe der Tarifnummer des Zolltarifs zu ergänzen.

   Der Ausführer muß der Warenverkehrsbescheinigung A. TR. 3 alle Belegstücke wie Pläne, Skizzen, Fotografien, Prospekte usw. . . ., die die Feststellung der Nämlichkeit der Waren erleichtern, beifügen. Wenn die Ausfuhrzollstelle es für erforderlich hält, fügt sie diese Unterlagen der Warenverkehrsbescheinigung bei.

IV. BEDEUTUNG DER WARENVERKEHRSBESCHEINIGUNG A. TR. 3

Die Warenverkehrsbescheinigung A. TR. 3 ermöglicht es, daß auf die in ihr beschriebenen Waren im Einfuhrstaat die Präferenzregelung – schrittweiser Abbau der Zölle und der mengenmäßigen Beschränkungen sowie aller Maßnahmen gleicher Wirkung – angewandt wird, sofern keine Zweifel über die Nämlichkeit der tatsächlich eingeführten Waren mit den in der Warenverkehrsbescheinigung A. TR. 3 beschriebenen Waren bestehen.

Falls jedoch die Warenverkehrsbescheinigung A. TR. 3 den Vermerk „Anteilzoll-Türkei" trägt, wird in den Mitgliedstaaten der EWG die Präferenzregelung auf die in der Warenverkehrsbescheinigung aufgeführten Waren nicht angewandt.

Die Zollbehörden des Einfuhrstaats können, wenn sie die Nämlichkeit der Waren als nicht ausreichend nachgewiesen erachten, die Vorlage aller weiteren zweckdienlichen Beweismittel verlangen und die Vorzugsbehandlung – schrittweiser Abbau der Zölle und der mengenmäßigen Beschränkungen sowie aller Maßnahmen gleicher Wirkung – verweigern, wenn ein überzeugender Nachweis nicht erbracht werden kann.

V. FRIST FÜR DIE VORLAGE DER WARENVERKEHRSBESCHEINIGUNG A. TR. 3

Die Warenverkehrsbescheinigung A. TR. 3 muß den Zollstellen des Einfuhrstaats innerhalb einer Frist von sechs Monaten, vom Tage ihrer Ausstellung an gerechnet, vorgelegt werden. Sie ist nur gültig für die Warenmengen, die in dem genannten Staat während dieser Frist gestellt werden.

Entwurf eines Beschlusses des Assoziationsrates EWG-Türkei betreffend die Anwendung von Artikel 3 des Zusatzprotokolls zum Abkommen von Ankara auf in den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft hergestellte Waren

DER ASSOZIATIONSRAT —

gestützt auf das Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Türkei,

gestützt auf das Zusatzprotokoll zu diesem Abkommen, insbesondere auf Artikel 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Auf in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft unter den in Artikel 3 Abs. 1 des Zusatzprotokolls genannten Bedingungen hergestellte Waren wird Titel I Kapitel I Abschnitt I und Kapitel II des Protokolls angewandt unter der Voraussetzung, daß im Ausfuhrstaat ein Anteilzoll erhoben wird, dessen Satz sich nach der für diese Waren von der Türkei gewährten Zollsenkung richtet. Der Anteilzoll wird solange nicht erhoben, wie der Satz der Zollsenkung 20 v. H. nicht übersteigt.

Am 1. Januar 1978 nimmt die Türkei wiederum eine Zollsenkung in Höhe von 10 v. H. der Ausgangszollsätze für die der Regelung von Artikel 10 des Zusatzprotokolls unterliegenden Waren vor. Damit beträgt der Gesamtsatz der von der Türkei bis zu diesem Datum vorgenommenen Zollsenkungen 30 v. H. der Ausgangszollsätze. Es ist mithin ab diesem Zeitpunkt für die genannten in der Gemeinschaft hergestellten Waren ein Anteilzoll zu erheben.

Im Interesse der Beteiligten und der Vereinfachung der Aufgaben der Zollverwaltungen ist es angezeigt, bereits jetzt die Hundertsätze festzulegen, die bei der Festsetzung des Satzes des Anteilzolls während des gesamten in Artikel 10 Abs. 2 des Zusatzprotokolls genannten Zeitraums zur Anwendung kommen.

Hinsichtlich der unter den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl fallenden Waren ist klarzustellen, daß die festgelegten Hundersätze auf die Sätze des vereinheitlichten EGKS-Tarifs anzuwenden sind —

BESCHLIESST:

Artikel 1

Für in einem Mitgliedstaat der Gemeinschaft hergestellte Waren, die der Regelung des Artikels 10 des Zusatzprotokolls unterliegen, wird der für die Bemessung des in Artikel 3 Abs. 1 des Zusatzprotokolls vorgesehenen Anteilzolls maßgebende Hundertsatz der Zollsätze wie folgt festgesetzt:

- für die Zeit vom 1. Januar 1978 bis 31. Dezember 1978: 30 v. H.,
- für die Zeit vom 1. Januar 1979 bis 31. Dezember 1979: 40 v. H.,
- für die Zeit vom 1. Januar 1980 bis 31. Dezember 1980: 50 v. H.,
- für die Zeit vom 1. Januar 1981 bis 31. Dezember 1981: 60 v. H.,
- für die Zeit vom 1. Januar 1982 bis 31. Dezember 1982: 70 v. H.,
- für die Zeit vom 1. Januar 1983 bis 31. Dezember 1983: 80 v. H.,
- für die Zeit vom 1. Januar 1984 bis 31. Dezember 1984: 90 v. H.,
- ab 1. Januar 1985: 100 v. H.

Artikel 2

Bei Waren, die unter Verwendung von unter die Zuständigkeit der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl fallenden Erzeugnissen hergestellt sind, bezieht sich dieser Hundertsatz auf die Zollsätze des vereinheitlichten Tarifs für die bei der Herstellung dieser Waren verwendeten, unter die Zuständigkeit der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl fallenden Erzeugnisse.

Artikel 3

Dieser Beschluß gilt ab 1. Januar 1978.

Entwurf eines Beschlusses des Assoziationsrates EWG-Türkei zur Änderung des Beschlusses Nr. 3/72 zur Regelung des Verfahrens über die Erhebung des Anteilzolls nach Artikel 3 Abs. 1 des Zusatzprotokolls zum Abkommen von Ankara

DER ASSOZIATIONSRAT —

gestützt auf das Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Türkei,

gestützt auf das Zusatzprotokoll, insbesondere auf Artikel 6,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Durch den Beschluß Nr. 3/72 ist das Verfahren für die Erhebung des Anteilzolls nach Artikel 3 Abs. 1 des Zusatzprotokolls unter Berücksichtigung der im Warenverkehr zwischen den Mitgliedstaaten vor dem 1. Juli 1968 geltenden Bestimmungen geregelt worden.

Die derzeit für die etwaige Erhebung des Anteilzolls im Warenverkehr zwischen den ursprünglichen und den neuen Mitgliedstaaten sowie zwischen den neuen Mitgliedstaaten untereinander geltenden Regeln weichen von den damals festgelegten Regeln hinsichtlich des für die Bemessung des Anteilzollsatzes maßgebenden Zeitpunkt ab. Es erscheint deshalb zweckmäßig, die innerhalb des Assoziation geltenden Vorschriften entsprechend anzugleichen —

BESCHLIESST:

Artikel 1

Artikel 2 des Beschlusses Nr. 3/72 wird durch folgende Artikel ersetzt:

„Artikel 2

Für die Bemessung des Vomhundertsatzes des Anteilzolls wird der Zeitpunkt zugrunde gelegt, zu dem die zuständige Zollstelle das Zolldokument angenommen hat, in dem der Beteiligte den Willen bekundet hat, die in Artikel 1 genannten Waren auszuführen. Werden die Waren jedoch im herstellenden Staat in ein Zollager oder eine Freizone verbracht, bevor sie ausgeführt werden, so ist der Zeitpunkt maßgebend, zu dem die zuständige Zollstelle das Zolldokument angenommen hat, in dem der Beteiligte den Willen bekundet hat, die Waren einer der vorgenannten Zollbehandlungen zuzuführen.

Artikel 2 a

Für die Bemessung des Zollsatzes wird der Zeitpunkt zugrunde gelegt, zu dem die Erzeugnisse aus nicht der Assoziation angehörenden Drittländern zu dem Zollverfahren abgefertigt wurden, unter dem die Verarbeitung stattgefunden hat."

Artikel 2

Dieser Beschluß gilt ab 1. Januar 1978.

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates über die Anwendung des Beschlusses Nr. . . . ./77 des Assoziationsrates EWG-Türkei zur Änderung des Beschlusses Nr. 5/72 über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen zur Anwendung der Artikel 2 und 3 des Zusatzprotokolls zum Abkommen von Ankara

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Durch die Verordnung (EWG) Nr. 428/73 des Rates vom 5. Februar 1973 über die Anwendung der Beschlüsse Nr. 5/72 und Nr. 4/72 des im Abkommen über die Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Türkei vorgesehenen Assoziationsrats [1]), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2340/76 [2]), sind die im Beschluß Nr. 5/72 des Assoziationsrates EWG-Türkei festgelegten Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen zur Anwendung der Artikel 2 und 3 des Zusatzprotokolls zum Abkommen von Ankara für die Gemeinschaft in Kraft gesetzt worden.

Diese Methoden sind durch Beschluß Nr. . . ./77 des Assoziationsrats geändert worden. Es muß daher für die Durchführung dieses Beschlusses innerhalb der Gemeinschaft Sorge getragen werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

In bezug auf die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen zur Anwendung der Artikel 2 und 3 des Zusatzprotokolls zum Abkommen über die Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Türkei ist der dieser Verordnung beigefügte Beschluß Nr. . . ./77 des Assoziationsrates *) innerhalb der Gemeinschaft anzuwenden.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1978 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

---

[1]) ABl. EG Nr. L 59 vom 5. März 1973, S. 73
[2]) ABl. EG Nr. L 265 vom 29. Juni 1976, S. 3
*) s. Anhang A/I

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates über die Anwendung von im Rahmen der Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Türkei erlassenen Vorschriften betreffend den Verkehr von Waren, die unter Verwendung von Waren aus dritten Ländern hergestellt sind, welche sich weder in der Gemeinschaft noch in der Türkei im freien Verkehr befanden

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Artikel 3 des Zusatzprotokolls zum Abkommen über die Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Türkei regelt die Voraussetzungen, unter denen auf Waren, die unter Verwendung von Waren aus dritten Ländern hergestellt sind, welche sich weder in der Gemeinschaft noch in der Türkei im freien Verkehr befanden, die Vorschriften über den freien Warenverkehr angewandt werden können; zu diesen Voraussetzungen gehört insbesondere die Erhebung eines Anteilzolls im Herstellungsland.

Die Modalitäten der Erhebung des Anteilzolls sind vom Assoziationsrat EWG-Türkei mit Beschluß Nr. 3/72, geändert durch Beschluß Nr. . . ./77 festgelegt worden.

Hinsichtlich der in den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft hergestellten und der Regelung des Artikels 10 des Zusatzprotokolls zum Assoziierungsabkommen unterliegenden Waren ist der für die Bemessung des Satzes des Anteilzolls ab 1. Januar 1978 für die in Artikel 10 festgelegten Zeiträume jeweils maßgebende Hundersatz durch den Beschluß Nr. . . ./77 des Assoziationsrates festgesetzt worden.

Zur Durchführung der vorgenannten Beschlüsse innerhalb der Gemeinschaft sind die entsprechenden Maßnahmen zu ergreifen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Bei der Anwendung des Zusatzprotokolls zum Abkommen über die Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Türkei gelten die in der Gemeinschaft hergestellten Waren, die unter Verwendung von Waren aus Ländern außerhalb der Assoziation hergestellt sind, welche sich im Sinne dieses Protokolls weder in der Gemeinschaft noch in der Türkei im freien Verkehr befanden, vorbehaltlich der nachstehenden Bestimmungen als Waren, die die Bedingungen zur Anwendung der Vorschriften des Assoziierungsabkommens über die schrittweise Abschaffung der Zölle und der mengenmäßigen Beschränkungen sowie der Maßnahmen gleicher Wirkung in der Türkei erfüllen.

Artikel 2

Im Ausfuhrmitgliedstaat wird für die nach Maßgabe des Artikels 1 hergestellten Waren ein Anteilzoll erhoben, der einem Hundertsatz derjenigen Zollsätze entspricht, die im Gemeinsamen Zolltarif für die bei der Herstellung verwendeten Waren vorgesehen sind.

Bei Waren, die unter Verwendung von unter die Zuständigkeit der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl fallenden Erzeugnissen hergestellt sind, bezieht sich dieser Hundersatz auf die Zollsätze des Vereinheitlichten Tarifs für die bei der Herstellung dieser Waren verwendeten unter die Beiständigkeit der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl fallenden Erzeugnisse.

Artikel 3

Der Anteilzoll auf die nach Maßgabe des Artikels 1 hergestellten Waren ist nach der Art und dem Zollwert – oder gegebenenfalls nach anderen Verzollungsmaßstäben – der Erzeugnisse aus Ländern außerhalb der Assoziation, die bei der Herstellung dieser Waren verwendet wurden, zu bemessen. Dabei sind die Maßstäbe zugrunde zu legen, die bei der Abfertigung dieser Waren zu dem Zollverfahren ermittelt worden sind, unter dem die vorgenannte Herstellung erfolgte.

Artikel 4

Für die Bemessung des Hundertsatzes des Anteilzolls wird der Zeitpunkt zugrunde gelegt, zu dem die zuständige Zollstelle das Zolldokument annimmt, mit dem der Anmelder den Willen bekundet, die in Artikel 1 genannten Waren auszuführen. Werden die Waren jedoch im herstellenden Mitgliedstaat in ein Zollager oder eine Freizone verbracht, bevor sie ausgeführt werden, so ist der Zeitpunkt maßgebend, zu dem die zuständige Zollstelle das Zolldokument annimmt, in dem der Beteiligte den Willen bekundet, die Waren einer der vorgenannten Zollbehandlungen zuzuführen.

Für die Bemessung des Zollsatzes wird der Zeitpunkt zugrunde gelegt, zu dem die Erzeugnisse aus nicht der Assoziation angehörenden Ländern zu dem Zollverfahren abgefertigt wurden, unter dem die Verarbeitung stattgefunden hat.

Artikel 5

1. Der für die Bemessung des in Artikel 2 vorgesehenen Anteilzolls maßgebende Hundertsatz der Zollsätze wird hinsichtlich der Waren, auf die Artikel 10 des Zusatzprotokolls anwendbar ist, wie folgt festgesetzt:
   — für die Zeit vom 1. Januar 1978 bis 31. Dezember 1978 auf 30 v. H.,
   — für die Zeit vom 1. Januar 1979 bis 31. Dezember 1979 auf 40 v. H.,
   — für die Zeit vom 1. Januar 1980 bis 31. Dezember 1980 auf 50 v. H.,
   — für die Zeit vom 1. Januar 1981 bis 31. Dezember 1981 auf 60 v. H.,
   — für die Zeit vom 1. Januar 1982 bis 31. Dezember 1982 auf 70 v. H.,
   — für die Zeit vom 1. Januar 1983 bis 31. Dezember 1983 auf 80 v. H.,
   — für die Zeit vom 1. Januar 1984 bis 31. Dezember 1984 auf 90 v. H.,
   — ab 1. Januar 1985 auf 100 v. H.

2. Abweichend von Artikel 2 wird der Anteilzoll nicht erhoben, wenn der in Artikel 4 erster Unterabsatz genannte Zeitpunkt in die Zeit bis zum 31. Dezember 1977 fällt.

Artikel 6

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1978 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Begründung

I. Der Ausschuß für Zusammenarbeit im Zollwesen EWG-Türkei hat drei Beschluß-Entwürfe ausgearbeitet, die vom Assoziationsrat vor Mitte Oktober angenommen werden müssen.

Der erste Beschluß-Entwurf zielt darauf ab, die derzeit gültigen Muster der Warenverkehrsbescheinigungen A.TR.1 und A.TR.3 durch Muster zu ersetzen, die an das von der Wirtschaftskommission für Europa der Vereinten Nationen ausgearbeitete Rahmenmuster angeglichen sind (Anhang A/I).

Der zweite Beschluß-Entwurf bezieht sich auf den Hundertsatz der Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs, der bei der Berechnung des in Artikel 3 des Zusatzprotokolls vorgesehenen Anteilzolls für in der Gemeinschaft unter den in diesem Artikel genannten Bedingungen hergestellte Waren zu berücksichtigen ist (**Anhang A/II**).

Der dritte Beschluß-Entwurf schließlich betrifft die Angleichung der Regeln über die Erhebung des Anteilzolls an die Bestimmungen der Richtlinie des Rates zur Harmonisierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften über den aktiven Veredelungsverkehr (Richtlinie 69/73/EWG – ABl. EG Nr. L 58 vom 8. März 1969) – Anhang A/III.

Die drei Beschlußentwürfe wurden vom Ausschuß für Zusammenarbeit im Zollwesen bereits einstimmig gutgeheißen.

II. Zur Durchführung der Beschlüsse des Assoziationsausschusses in der Gemeinschaft

— muß hinsichtlich des ersten der obengenannten Beschlüsse die Verordnung (EWG) Nr. 428/73 vom 5. Februar 1973 angepaßt werden, die auf Grund von Artikel 113 des EWG-Vertrags zur Durchführung des Beschlusses Nr. 5/72 des Assoziationsrates erlassen wurde;

— ist hinsichtlich der beiden anderen genannten Beschlüsse auf Grund von Artikel 113 des EWG-Vertrags eine Verordnung zu erlassen, die alle vom Assoziationsrat erlassenen Bestimmungen über die Erhebung des Anteilzolls erfaßt, soweit diese in der Gemeinschaft hergestellte Waren betreffen.

Dies ist der Zweck der beiden beigefügten Verordnungsvorschläge.